



## Fischerei im Wisterenweiher Märstetten

Merkblatt und Hinweise auf spezielle Vorschriften des Gesetzes über die Fischerei des Kantons Thurgau und der Bürgergemeinde Märstetten, die eingehalten werden müssen.

### 1. Fischerkarte, Jugendkarte für Einheimische, Ausweise

Grundsätzlich darf nur fischen, wer im Besitze der **kantonalen Fischerkarte**, des **schweizerischen Sportfischerbrevet** oder der **Jugendkarte für Einheimische** ist.

### 2. Fanggeräte

Es darf gleichzeitig nur mit einer Angelrute gefischt werden. Wer mit Gerätschaften eines Patentinhabers und unter dessen Aufsicht fischt oder dem Patentinhaber beim Fischen hilft, bedarf keines Patentes.

- a) Die Verwendung von Goldangeln ist verboten!
- b) Die Angelgeräte müssen durch den Fischer/die Fischerin ständig beaufsichtigt sein.

### 3. Verwendung von Köderfischen

Bei den Fischen, die gemäss § 14 a **nicht** als Köderfische (lebend oder tot) verwendet werden dürfen, handelt es sich um folgende Arten:

Bach- und Seeforelle, Seesaibling, Felchen, Aesche, Schuppenkarpfen, Schneider, Laube, Barbe, Nase, Gründling, Moderlieschen, Strömer, Elritze, Bitterling, Steinbeisser, Stichling, Groppe.

### 4. Schonzeiten, Schonmasse und Fangmengen

Hecht	16. Februar	-	15. April	45 cm
Forelle	01. Oktober	-	31. Januar	30 cm (Regenbogenforelle bis 31. März)
Barsch	---	---	---	15 cm

Alle übrigen Fischarten sind nach Gesetz frei von Schonzeit und Schonmass.

Fangmenge Forellen: 4 Stück pro Tag

### 5. Nachtverbot

Während der Nachtzeit ist das Fischen untersagt; d. h.:  
eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

### 6. Haftpflicht

Für Schäden, welche jemandem durch die Ausübung der Fischerei zugefügt werden, sind die Fischereiberechtigten verantwortlich.

### 7. Rücksicht

Die Fischer/Fischerinnen sind gehalten, gegenüber dem Badebetrieb Rücksicht zu nehmen.

### 8. Ordnung

Die Inhaber/Inhaberinnen der Fischereiberechtigung verpflichten sich, für Ordnung am und um den Weiher zu sorgen. Bei Nichtbefolgung können die Grundeigentümerinnen Fehlbare mit dem Entzug der Fischerkarte bestrafen (ohne Rückzahlung des Kartenpreises).

### 9. Einhaltung der Gesetzesvorschriften

Die Fischereiberechtigten sind verantwortlich, dass die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über Fischerei und Naturschutz eingehalten werden.